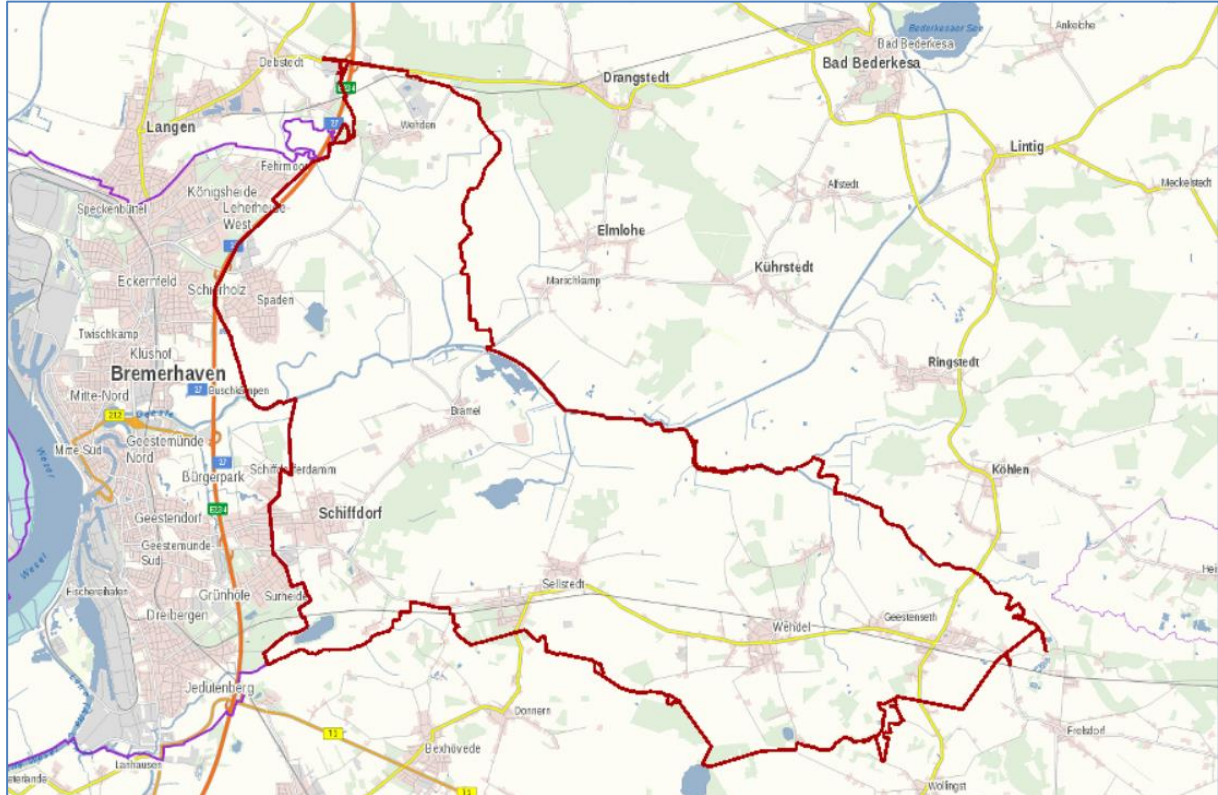


Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Planentwurf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schiffdorf hat am 06.07.2020 die öffentliche Auslegung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der nachfolgenden Karte ist der Bereich des Flächennutzungsplanes kenntlich gemacht.



Quelle: LGLN Hannover, Gemeinde Schiffdorf. © GeoBasis-DE / BKG 2015

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird die weitere flächenhafte Entwicklung der Gemeinde, insbesondere in den Ortschaften, auf der Grundlage der strategischen Entwicklungsplanung "Schiffdorf 2030" vorbereitet. Daneben soll mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne für die Themen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gewerbliche Tierhaltung sowie nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen Eignungsflächen für diese Themen benannt werden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 27.07.2020 bis einschließlich 04.09.2020** im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, Ratstrakt Erdgeschoss, in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Situation geht der Einsicht eine vorherige Terminabsprache voraus. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Herrn Grün (Tel.-Nr.: 04 706 / 181 215 oder E-Mail: gruen@schiffdorf.de) oder an Herrn Schmidt (Tel.-Nr.: 04 706 / 181 262 oder E-Mail: schmidt@schiffdorf.de).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung unter <https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/aktuelle-bauleitplanungen/> einzusehen und sich hierzu schriftlich zu äußern. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlichste Auswirkungen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen:

- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zu den neu dargestellten Bauflächen
- Hinweise zur Beeinträchtigung der westlich an den Landschaftsgarten angrenzenden Biotope am Holtackerweg, Geestenseth
- Hinweise der unteren Waldbehörde auf weitere Waldgebiete in der Gemeinde

- Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zu Ergänzungen hinsichtlich der Bauflächenausweisung und der naturschutzfachlichen Abschichtung von Eignungsflächen in den Teil-FNP zu gewerblicher Tierhaltung, Freiflächen PV-Parks und Windenergie
- Hinweis der Stadt Bremerhaven auf den Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten bezogen auf die Stadt

Wesentliche Auswirkungen:

- Schutzgut Mensch: Erhöhung der Verkehrsmengen; Beeinträchtigungen durch Emissionen/Immissionen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz: Verlust von überwiegend naturfernen Biotopen; ggf. Verlust von wertvollen Biotopen; positiv: Neuanpflanzung von Gehölzen und Sicherung von Grünstrukturen
- Schutzgut Boden: Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung; Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase
- Schutzgut Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung; Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Veränderung durch nicht angepasste Bebauung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter: ggf. Zerstörung archäologischer Fundstätten
- Schutzgut Klima: Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr
- Wechselwirkungen: Bodenverlust durch Überbauung => Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Schiffdorf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Schiffdorf, Der Bürgermeister, Wirth